



Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der SMA Solar Technology AG

(Fassung vom 07.09.2023)

Der Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG ("Gesellschaft") hat am 07. September 2023 diese Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 1

Grundlage der Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte des Aufsichtsrates bestellt. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SMA Solar Technology AG entsprechend.

§ 2

Zusammensetzung und Leitung

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung durch den Aufsichtsrat, vier Mitglieder an. Jeweils zwei werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen werden.

(3) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.



§ 3

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- zur Prüfung und gegebenenfalls zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie der Zwischenabschlüsse,
- zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung,
- zur Prüfung/prüferischen Durchsicht der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b HGB) sowie
- zum Vorschlag des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird,
- zur Abstimmung über das vorstandsseitig vorgelegte Jahresbudget gemäß § 11 Abs. 1 lit. a der Geschäftsordnung des Vorstandes

vor.

Zu diesem Zweck beschäftigt sich der Prüfungsausschuss intensiv mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung.

Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer und gibt entsprechende Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.

Die gesetzlichen Prüfungspflichten aller Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben von dem Vorstehenden unberührt. Der Konzernabschluss wird vom Abschlussprüfer und dem Aufsichtsratsplenum geprüft.

(2) Vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung holt der Prüfungsausschuss anstelle des Aufsichtsrates eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Konzern und seinen

Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für den Konzern, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Diese Erklärung soll darüber hinaus bestätigen, dass innerhalb des zu prüfenden Zeitraums bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen i. S. v. Art. 5 Abs. 1 EU-Abschlussprüferverordnung (VO (EU) Nr. 537/2014) erbracht wurden bzw. werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die vorherige Zustimmung zu allen vom Abschlussprüfer zu erbringenden Leistungen, einschließlich zulässiger Nichtprüfungsleistungen, zuständig. Die Zustimmung zur Vergabe zulässiger Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer kann vor Beginn eines Geschäftsjahres im Hinblick auf bestimmte Leistungsarten pauschal erfolgen. Bei einer solchen pauschalen Zustimmung legt der Prüfungsausschuss vorab Leitlinien i. S. v. Art. 5 Abs. 4 der EU-Abschlussprüferverordnung sowie einen Katalog von zulässigen Nichtprüfungsleistungen und ein maximales Budget im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Honorarvolumina für Leistungen fest, die an den Abschlussprüfer insgesamt vergeben werden dürfen. Ungeachtet dessen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall seine vorherige Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen erklären. In jedem Fall ist der Abschlussprüfer anzuhalten, sich zu vergewissern, dass seine Unabhängigkeit infolge der Erbringung derartiger Leistungen keiner Gefahr ausgesetzt wird.

(4) Der Prüfungsausschuss bereitet die Ausschreibung der Abschlussprüfung für den Aufsichtsrat vor.

(5) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrates die nachfolgend aufgeführten Themen:

- Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z.B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses.
- Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie einer etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung.

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems sowie Fragen der Compliance.
- Beschwerden von Mitarbeitern zu den Sachverhalten, die der Überwachung des Prüfungsausschusses unterliegen (z.B. finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung, interne Kontrollen, Risikomanagement, Compliance, interne Revision, Abschlussprüfung etc.).
- Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und der von den Abschlussprüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.
- Überwachung und Beratung des Vorstands in für das Unternehmen relevanten Nachhaltigkeitsfragen.
- Beschlussfassung
 - über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahresfinanzberichts,
 - über die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte,
 - über die Vergütung des Abschlussprüfers,
 - über den Abschluss einer Informationsvereinbarung (gemäß Empfehlung D.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex), nach der der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die dem Prüfer bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen,
 - über den Abschluss einer Informationsvereinbarung (gemäß Empfehlung D.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex), nach der der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ergeben.
- Sonstige, in direktem Zusammenhang mit oben genannten Themen stehende Fragestellungen.

(6) Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden. Er berät weiter über die Unternehmensplanung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterungen des Vorstands über die beabsichtigte Entwicklung und die strategische Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für den Konzern



und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilen den Prüfungsauftrag und schließen die Informationsvereinbarung und die Offenlegungsvereinbarung ab.

§ 4

Information des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorstand informiert den Prüfungsausschuss regelmäßig und rechtzeitig über alle zum Aufgabenbereich gehörenden Fragen. Er legt dem Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalszwischenmitteilungen möglichst frühzeitig und insbesondere vor ihrer Behandlung durch den Aufsichtsrat bzw. ihrer Veröffentlichung vor. Die einzelnen Informations- und Berichtspflichten des Vorstands werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen. Dabei kann er Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist darüber hinaus berechtigt, direkt bei den Leitern der Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die Aufgaben des Prüfungsausschusses zuständig sind, umfassende Auskünfte einzuholen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren, wenn ein solches Auskunftsbegehren geltend gemacht wurde.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Prüfungsausschuss soll im Geschäftsjahr zu mindestens vier Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Abwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses überreichen lassen oder ihre Stimme fernmündlich oder mithilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation abgeben

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt der für das Ressort Finanzen zuständige Vorstand (Finanzvorstand) teil, sofern nicht der Vorsitzende oder der Prüfungsausschuss die Teilnahme im Einzelfall ausschließt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder sowie vom Prüfungsausschuss beauftragte Berater und Sachverständige und, in Abstimmung mit dem Vorstand, Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen. Der Leiter der Konzernrevision (Corporate Audit) zum Berichtspunkt »Interne Revision/Konzernrevision« und der Chief Compliance Officer zum Berichtspunkt »Compliance/Compliance-Management« nehmen an den Sitzungen zur Berichterstattung teil.

(2) Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Auf Verlangen einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmen, dass der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer ohne Vorstand tagt.

§ 7

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Bei wesentlichen Vorkommnissen und



Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 8

Verschwiegenheit

Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Die Ausschussmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln der Marktmissbrauchsverordnung VO (EU) Nr. 596/2014 achten.

§ 9

Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss wird im Zuge einer Selbstevaluierung des Aufsichtsrates gemäß Empfehlung D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex auch die Wirksamkeit seiner Tätigkeit regelmäßig beurteilen und darüber im Aufsichtsrat für die Berichterstattung in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten.

§ 10

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wurde. Frühere Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niestetal, den 07. September 2023

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Uwe Kleinkauf